

30. Novelle der Straßenverkehrsordnung

BGBI. Nr. I 18/2019 vom 6. März 2019

Die neuen Vorschriften treten am 1. April 2019 in Kraft.

Neue Vorrang- bzw. Verhaltensregeln bei Radfahranlagen

Bisherige Vorrangregeln bei Radfahranlagen



Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, haben **gegenüber Fahrzeugen im fließenden Verkehr generell Wartepflicht**.

Als Radfahranlage gelten:
Radfahrstreifen (Abtrennung zum übrigen Verkehr durch eine Sperrlinie),
Mehrzweckstreifen (Abtrennung durch eine Leitlinie),
Radwege, Geh- und Radwege sowie Radfahrerüberfahrten.



Radfahrer haben nur mehr dann Wartepflicht nach der **Fließverkehrsregel**, wenn sie einen **Radweg oder einen Geh- und Radweg verlassen, der nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzt** wird.



Wenn das durchgehende Befahren eines Radfahrstreifens nicht möglich ist sowie am Ende eines Radfahrstreifens gilt das **Reißverschlussystem**, um den Radfahrern ein gleichberechtigtes Einordnen in den übrigen Verkehr zu ermöglichen.

Müssen Radfahrer vom Radfahrstreifen auf den daneben liegenden Fahrstreifen wechseln (z.B. um sich zum Linkseinbiegen einzuordnen), gelten die **Regelungen für den Fahrstreifenwechsel** anstelle der bisherigen Wartepflicht nach der Fließverkehrsregel.



Geradeaus weiterfahrende Fahrzeuge haben **Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus dem Parallelverkehr nach rechts abbiegen**, z.B. Radfahrer auf einem Radfahrstreifen gegenüber den vom danebenliegenden Fahrstreifen nach rechts einbiegenden Kraftfahrzeugen.

→ www.fuerboeck.at/verkehrsrecht/stvo/stvo-novellen/stvo-30



Neue Vorrang- bzw. Verhaltensregeln bei Radfahranlagen



Die Bodenmarkierung „Ende“ am Ende eines Radfahrstreifens entfällt. Bestehende Bodenmarkierungen müssen bis 31. Dezember 2024 entfernt werden.

Die Anwendung des Reißverschluss-systems ist aber unabhängig davon, ob das Wort „Ende“ angebracht ist oder nicht.

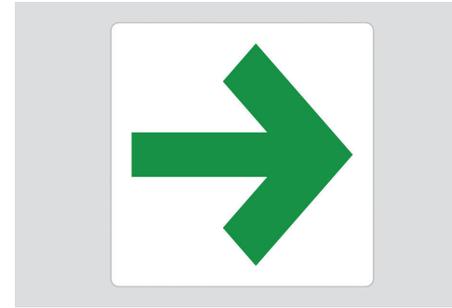


Das **Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen im Sinne der Gehrichtung der Fußgänger ist verboten.**

Ausgenommen ist das Befahren mit Fahrrädern, wenn der Fußgängerübergang gleichzeitig auch eine Radfahrerüberfahrt ist. Dafür ist eine neue Art der Markierung vorgesehen, bei der die Radfahrerüberfahrt und der Fußgängerübergang „übereinander gelegt“ werden:



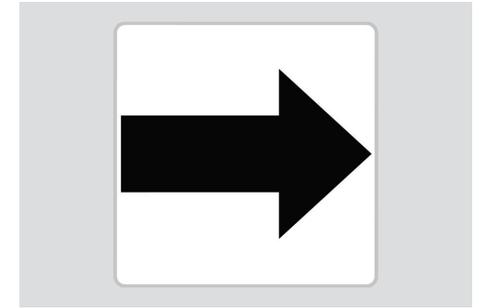
Rechtseinbiegen bei Rot



Das Rechtseinbiegen bei rotem Licht einer Ampel wird ein Jahr lang **an drei Kreuzungen in Linz** getestet:

Bei dieser Zusatztafel an einer Ampel dürfen Fahrzeuglenker bei rotem Licht nach rechts einbiegen, wenn sie **zuvor angehalten** haben und durch das Einbiegen **andere Verkehrsteilnehmer weder behindert noch gefährdet werden.**

Diese Erlaubnis gilt jedoch nicht für Lenker von Lastkraftfahrzeugen oder Bussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 t.



Bei zahlreichen Ampeln sind Zusatztafeln mit einem dunklen Pfeil auf hellem Hintergrund angebracht.

Diese Zusatztafel an einer Ampel zeigt lediglich an, für welche Richtung das Lichtzeichen gilt! Diese Tafel wird auch verwendet, um an gefährlichen Kreuzungen auf Fußgänger oder Radfahrer hinzuweisen.

